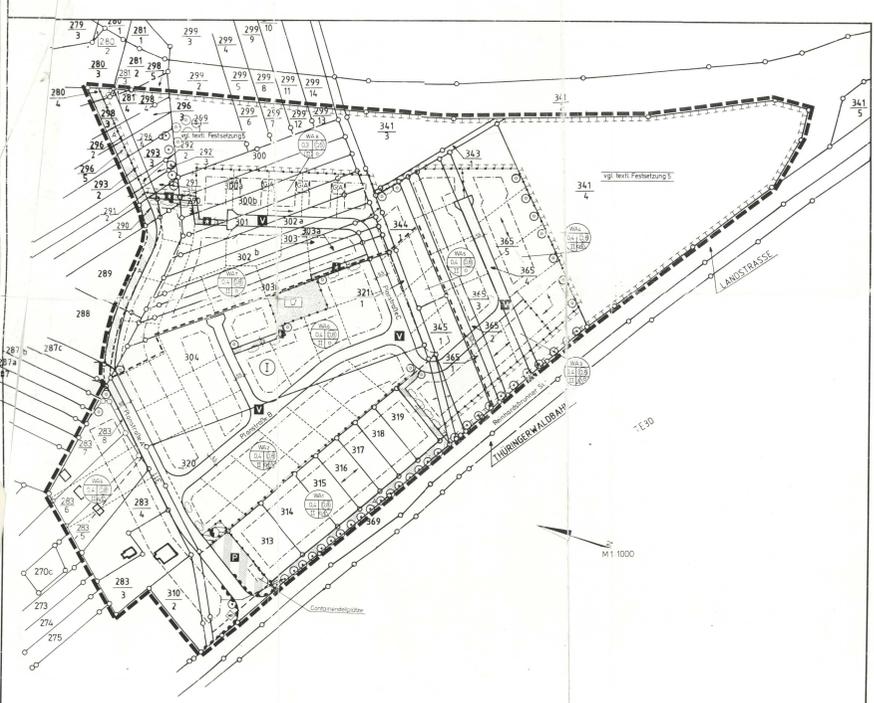


GEMEINDE TABARZ / THÜR.

BEBAUUNGSPLAN „AM JOHN“



Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1966 (BGBl. I S. 255), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XV Absatz III Nr. 1 des Eingetragenen vom 31. Aug. 1990 (BGBl. I S. 885, 1127)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Absatz III Nr. 2 des Eingetragenen vom 31. Aug. 1990 (BGBl. I S. 885, 1124)
 Planrechtverordnung (PlanVO) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)
 Gesetz über die Baubauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 929)

Zeichenerklärung:

Katastermäßige Darstellungen

Flurgrenze
 Flurnummer
 Polygonpunkt
 Flurstücksgrenze
 Flurstücknummer

Planzeichen:

Art der baulichen Nutzung
 Allgemeines Wohngebiet
 Maß der baulichen Nutzung
 Geschossflächenzahl
 Grundflächenzahl
 Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

Bäume, Büsche, Baugrenzen

offene Baugrenze
 nur Einzelhaus zulässig
 nur Einzel- und Doppelhaus zulässig

Baumlinie
 Baumgrenze
 überhöhte E-Infachschicht
 nicht überhöht E-Gründstückfläche

Festsetzung (gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 83 BauO)

Verkehrflächen
 Straßenverkehrsfläche -begrenzungslinie
 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
 verkehrsüberleitender Ausbau / Wohnstraße
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
 -Anlegerweg, wasserdurchlässig befestigt
 -Fußweg, wasserdurchlässig befestigt
 -Öffentliche Parkfläche

Flächen für Versorgungsanlagen
 Zweckbestimmung Elektrizität
 Zweckbestimmung Spielplatz

Öffentliche Grünflächen
 Zweckbestimmung Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Erreichung von Natur u. Landschaft
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erreichung von Natur u. Landschaft, zur Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erreichung von Natur u. Landschaft
 Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern
 Erhaltung von Bäumen
 Neuanlagen
 Schutzgebiete und Schutzstrukturen

Sonstige Planzeichen
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erreichung von Natur u. Landschaft
 Zweckbestimmung Garagen
 geplante Grundstücksgrenzen (unverwendlich)

Abgrenzung Erschließungs- und Bauabschnitt I
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Textliche Festsetzungen:

(1) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. §§ 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(2) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(3) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(4) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(5) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(6) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(7) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(8) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(9) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(10) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(11) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(12) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(13) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(14) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(15) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(16) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(17) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(18) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(19) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

(20) Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) und 14(1) BauNVO Für die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke gilt, dass Stellplätze, Garagen und andere genehmigte Nebenanlagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig sind.

Vermerke:

1. Auftragsbescheid gem. § 3(1) BauGB
 Der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans wurde durch die Gemeindevertretung am 08.08.2013 gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte 08.08.2013.

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Absatz III Nr. 2 des Eingetragenen vom 31. Aug. 1990 (BGBl. I S. 885, 1124)

3. Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB
 Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 08.08.2013 in der Gemeindevertretung am 08.08.2013 genehmigt.

4. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB
 Der Planentwurf wurde in der Vertretung in der Zeit vom 08.08.2013 bis 08.08.2013 öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der erneuten Auslegung erfolgte am 08.08.2013.

5. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
 Der Planentwurf wurde am 08.08.2013 durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

6. Anträge (Genehmigungsvermerk)

7. Bauverfahren gem. § 12 BauGB
 Die Durchführung des Antragsverfahrens wurde am 08.08.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Katastermäßige Bescheinigungen:

1. Es wird bescheinigt, dass die dargestellten Flurstücke mit ihren Grenzen und Bescheinigungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 08.08.2013 übereinstimmen.

2. In Hinblick auf die im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Umgestaltung der Verkehrsflächen werden keine Beschränkungen gegen die Öffentl. gem. § 3(2) erhoben.

Nachträgliche Übernahmen
 Der Planentwurf befindet sich nach Angabe des Thür. Landesverwaltungsamtes, Obere Wasserbehörde (vom 08.08.2013) in der nächsten Trinkwasserrohrröhre - TWZ II. Die geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten, die maßgeblichen Gesetze und Verordnungen sind anzuwenden.

Übersichtskarte (Planlage markiert), Maßstab 1:10.000

BAUVERFAHREN DER GEMEINDE TABARZ
Rebauungsplan Nr. 1 "Am John"

SEDLUNG • LANDSCHAFT • VERKEHR

INHAFTSBELEG **REDAKTION**
 Baulandweg 114
 99809 Tabarz/Thür.
 Tel. 044034590
 Fax 044030201

HERAUSGEBER
 Prof. Dr. V. SEIFERT

Druck: SEIFERT
Zust. Red.
Planung:
Maßstab:
Verfahren:

Druck: SEIFERT
Zust. Red.
Planung:
Maßstab:
Verfahren: